

**Universität Innsbruck**

**Der Rektor**



Herrn  
ADir. Johann Ehn  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Teinfaltstraße 8  
1014 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Johannes Weber

Telefon / Durchwahl  
0512/507-2285

GZ

Datum  
7. April 2015

### **Parlamentarische Anfrage Nr. 4180/J-NR/2015**

Sehr geehrter Herr ADir. Johann Ehn,

ich beziehe mich auf Ihr E-Mail vom 30. März 2015 bzgl. der parlamentarischen Anfrage Nr. 4180/J-NR/2015 des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz und weiterer Abgeordneter betreffend Verträge der Universität Innsbruck mit privaten Sponsoren.

Wir haben die Anfrage sorgfältig gelesen und geprüft, ich muss Ihnen jedoch mitteilen, dass wir die gestellten Fragen in der vorliegenden Form nicht beantworten können. Dies hat mehrere Gründe, die ich in der Folge kurz skizzieren darf:

Für eine gewissenhafte Abklärung aller Details und vollständige Beantwortung aller Fragen ist das Zusammenspiel unterschiedlicher Organisationseinheiten nötig; das lässt sich in der gestellten kurzen Frist schlichtweg nicht realisieren.

Weiters erschließt sich unseres Erachtens aus der Anfrage nicht, wie der verwendete Begriff „Sponsoring“ auszulegen ist. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs „Sponsoring“ in der österreichischen Hochschullandschaft. Um eine seriöse und umfassende sowie vergleichbare Beantwortung der Anfrage von Dr. Rosenkranz zu gewährleisten, wäre eine österreichweite Abstimmung zwischen den Universitäten vonnöten, was unter diesem Begriff zu zählen ist. Dass es hier mitunter enorme Auffassungsunterschiede gibt, haben Gespräche mit KollegInnen von anderen Universitäten gezeigt. Auch diese Abstimmung ist binnen knapp einer Woche nicht möglich.

Zu den Fragen 1. – 5. ist zu berücksichtigen, dass sich die Universität Innsbruck üblicherweise vertraglich gegenüber Sponsoren verpflichtet, Stillschweigen über den Vertragsinhalt zu wahren. Es müsste daher jedenfalls

juristisch geprüft werden, welche Informationen im Zuge einer derartigen Anfrage weitergegeben werden können. Zu den Fragen 6. – 8. können Auskünfte über die betreffenden Studierenden und die dem Projekt zugrunde liegende Diplomarbeit oder Dissertation nicht ohne Abklärung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse erteilt werden. Auch hier bitten wir um Verständnis, dass wir uns nicht in der Lage sehen, konkrete Mitteilungen darüber ohne fundierte juristische Abklärung – welche eine längere Vorlaufzeit benötigen würde – zu machen.

Abschließend darf ich jedoch festhalten, dass die Universität Innsbruck grundsätzlich immer gerne bereit ist, Auskunft über ihre Drittmittelgebarung zu geben, was ohnehin jährlich im Rahmen der Erstellung der Wissensbilanz erfolgt und daher für die Öffentlichkeit transparent ist; wir verweisen dazu auf die hierfür relevanten Kennzahlen „1.C.2 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“ (mit dem Schichtungsmerkmal „Auftrag-/Fördergeber-Organisation“), „2.B.2 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität“ sowie die Datenbedarfskennzahl „1.5 Erlöse aus privaten Spenden in Euro“.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r